

Goudstikker in München, waren die ersten Frauen, die vor deutschen Gerichten plädierten.

Daß diesem zu Unrecht vergessenen feministischen Versuch, die Rechtsnormen im Interesse von Frauen zu ändern, nicht mehr Erfolg beschieden war, hat neben zeitgeschichtlichen Ursachen wie dem Ersten und Zweiten Weltkrieg auch mit der unterschiedlichen Bewertung des Rechts innerhalb der Frauenbewegung selbst zu tun. Nachdem nämlich 1910 der BDF-Vorsitz von Marie Stritt an die „gemäßigte“ Gertrud Bäumer übergegangen ist, verlieren Rechtskampf und Rechtsschutz viel von ihrer bisherigen Bedeutung. Denn, so konstatiert die neue Vorsitzende: „Irgendein neues Recht (hat) für die Frauen nur dann überhaupt irgendwelchen Wert, wenn es denen, die es besitzen, zu voller Auswirkung ihrer weiblichen Eigenart innerhalb der Gesamtkultur verhilft“. In diesem Satz manifestiert sich eine (vor allem Differenztheoretikerinnen eigene) auch heute noch nicht überwundene fatale Unterschätzung rechtsstaatlicher Garantien. Welchen Stellenwert die „Alphabetisierung der Frauen in rechtlicher Hinsicht“ tatsächlich immer noch hat, hat gerade erst die jüngste Wiener Menschenrechtskonferenz (1993)<sup>32</sup> eindrucksvoll bestätigt.

### Hinweis

#### Münchener Frauenrechtsschule

Seit Anfang Dezember 1993 gibt es in der Sedanstr. 37 in 81667 München die Münchener Frauenrechtsschule unter Leitung von Frau Dr. jur. Lilli Kurowski.

Ziel der Münchener Frauenrechtsschule ist es, Frauen in wirtschaftlicher und sozialer Not durch Rechtsinformationen zu befähigen, ihre Rechte besser als bisher wahrnehmen zu können. Zugleich soll durch eine Popularisierung von Frauenrecht und eine breite Rechtsaufklärung die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen gefördert und vorangetrieben werden. Die Münchener Frauenrechtsschule will einen Beitrag leisten, daß das Rechtsbewußtsein von Frauen gestärkt wird und ein Rechtsklima entsteht, in dem Frauen ihr Recht als selbstverständliches Gut in Anspruch nehmen.

Um diese Ziele umzusetzen, werden in den einzelnen Stadtteilen in Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen zu allen für Frauen wichtigen Rechtsgebieten „Rechtsschulen“ angeboten. Ferner wird die Münchener Frauenrechtsschule einen Presse-dienst aufbauen und sich um eine kontinuierliche

Berichterstattung über die Rechte von Frauen in Zeitungen, Rundfunk etc. bemühen und Broschüren und Merkblätter zu allen für Frauen wichtigen Rechtsgebieten herausgeben.

Die Frauenrechtsschule bietet in Zusammenarbeit mit Juristinnen aus verschiedenen Fachgebieten für Mitarbeiterinnen von sozialen Organisationen regelmäßig ein Fortbildungsprogramm an.

Ferner wird die Münchener Frauenrechtsschule sozial- und rechtspolitische Initiativen ergreifen und unterstützen und Rechtsaufklärungsprogramme in Kooperation mit Projekten und Behörden durchführen.

Eine Einzelberatung von Frauen wird nicht durchgeführt.

Broschüren und Merkblätter können gegen Kostenerstattung plus beigefügtem Freiumschatz bei der Münchener Frauenrechtsschule angefordert werden.

RAin Jutta Bartling, München

#### Urteil mit Anmerkung

EuGH, Art. 6 der Richtlinie 76/207/EWG  
**Gleichbehandlung: Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts (Marshall II)**

1. Artikel 6 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ist so auszulegen, daß er es nicht zuläßt, daß der Ersatz des einer Person durch eine diskriminierende Entlassung entstandenen Schadens durch eine im voraus festgelegte Obergrenze und dadurch begrenzt wird, daß keine Zinsen zum Ausgleich des Verlusts gewährt werden, der dem Inhaber des Entschädigungsanspruches durch den Zeitablauf bis zur tatsächlichen Zahlung des ihm zuerkannten Kapitalbetrags entsteht.

2. Eine durch eine diskriminierende Entlassung beschwerte Person kann sich gegenüber einer als Arbeitgeber handelnden staatlichen Behörde auf Artikel 6 der Richtlinie berufen, um sich der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift zu widersetzen, mit der Obergrenzen für den Betrag festgelegt werden, der als Entschädigung gewährt werden kann.

EuGH, Urt. v. 2.8.1993, Rs. C-271/91

#### Aus den Gründen:

Dieses Verfahren ist die unmittelbare Fortsetzung der Rechtssache 152/84, in der der Gerichtshof mit Urteil vom 26. Februar 1986 entschieden hat, daß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie dahin auszulegen ist, daß eine allgemeine Entlassungspolitik, wonach eine Frau nur aus dem Grund entlassen wird, weil sie das

<sup>32</sup> Dazu: Lilian Hofmeister, Welt-Tribunal gegen die Verletzung von Menschenrechten an Frauen in Wien (14.-25.6.1993), STREIT 4/93, S. 166 ff.